

Stellungnahme Stromnetz Berlin

Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung der BNetzA

– Konsultation eines Verfahrensvorschlags –

– Az. BK6-24-245

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf das o.g. Verfahren und bedanken uns für die Möglichkeit, hierzu Stellung nehmen zu können.

Eingangs möchten wir hervorheben, dass wir uneingeschränkt die Einschätzung der Beschlusskammer teilen, wonach der Verteilungsmechanismus für die Netzanschlusskapazitäten aufgrund der neuen angespannten Situation überdacht und so angepasst werden sollte, dass eine transparente und diskriminierungsfreie Teilhabe an dem nunmehr knappgewordenem Gut „Anschlusskapazität“ ermöglicht wird.

Mit dem Hochlauf von Elektromobilität, Photovoltaik und Wärme sowie der zunehmenden Ansiedlung von Rechenzentren erwarten wir für Berlin in den kommenden zehn Jahren trotz vorgesehener Verdoppelung unserer derzeitigen Last von 2,4 GW auf ca. 4,1 GW künftig Kapazitätsengpässe.

Das bisher ganz überwiegend in der Branche praktizierte Windhundverfahren (auch „Windhundprinzip“, „Prioritätsverfahren“ oder „first come, first served“ genannt) mag dabei in Anlehnung an kartellrechtliche Grundsätze durchaus zulässig sein, es begrenzt diese Teilhabe jedoch u. U. auf nur wenige bzw. nur einen einzigen (sehr großen) Petenten. Zudem werden diejenigen Petenten bevorzugt, die einfache Anschlusskonzepte haben. Kompliziertere Vorhaben, die einen längeren Planungsprozess benötigen, werden dagegen das Nachsehen haben. Dies kann dazu führen, dass Petenten (vollständig) am Marktzugang gehindert werden, die generell keine Ausweichmöglichkeit auf andere Netzgebiete haben und massive wirtschaftliche Nachteile erleiden und/oder bestimmte Aufgaben der Daseinsvorsorge nicht erfüllen können. Den gleichen Bedenken begegnet auch das „First ready, first served“-Prinzip, das zudem „Bestandskunden“ systematisch privilegiert, weil für sie die Herstellung entsprechender „Readiness“ (im Sinne geforderter Reifegrade) regelmäßig einfacher zu erreichen ist. Dies gilt schon allein deshalb, weil für derartige (Erweiterungs-) Projekte Investitionsentscheidungen mit viel geringerem Risiko getroffen werden können.

Das von der Beschlusskammer angesprochene Versteigerungsverfahren würde hingegen dazu führen, dass besonders monetär leistungsstarke Petenten in der Regel zuerst, Petenten mit begrenzten ökonomischen Ressourcen hingegen sehr viel später bzw. gar nicht zum Zuge kommen würden. Es erscheint jedoch nicht sachgerecht, den Zugang zu einer Infrastruktur der Daseinsvorsorge von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Petenten abhängig zu machen. Aus vergleichbaren Erwägungen erscheint auch die Anwendung des – von der Beschlusskammer gar nicht erst angesprochenen – Losverfahrens problematisch, das den Marktzugang von einer Verlosung und damit schlicht vom Zufall abhängig macht.

Aus diesem Grund begrüßen wir es, dass die Beschlusskammer das Repartierungsverfahren in Form des Pro-Kopf-Modells favorisiert, weil es unter den in Betracht kommenden Zuteilungsmodellen dem Aspekt der Gleichbehandlung am weitesten Rechnung trägt, eine hohe Verfahrenstransparenz gewährleistet und zu Zuteilungsergebnissen führt, die – im Rahmen der Knappheitssituation – angemessen erscheinen. Damit lässt sich ein solches Repartierungsverfahren ohne Weiteres mit dem

Maßstab des § 17 Abs. 1 S. 1 EnWG vereinbaren, soweit es (vorgelagerte) wirtschaftliche Bedingungen für den Netzanschluss vorgibt.

Ein entsprechendes Repartierungsverfahren nimmt im Grunde auch die positiven Elemente des Stufenmodells auf, weil die tatsächlich benötigte Kapazität im Rahmen nachfolgender Repartierungsverfahren (Folgeverfahren) stufenweise zugeteilt werden kann. Die „Öffnung“ weiterer Stufen im reinen Stufenmodell – wie es die Beschlusskammer diskutiert – erscheint demgegenüber dann problematisch, wenn der Netzbetreiber periodisch überprüfen müsste, ob sich sämtliche Petenten (in verschiedenen Teilnetzen) mit einer limitierten Kapazität für eine weitere Stufe qualifizieren. Nicht nur die Gestaltung dafür notwendiger Bedingungen, sondern vor allem deren Erfüllung ließe eine Vielzahl von Auseinandersetzungen erwarten, weil Netzpetenten eine heterogene Gruppe bilden, sodass ein Level-Playing-Field hier nur schwer vorstellbar erscheint.

Das Repartierungsverfahren ist daher vorzugswürdig. In der Tat ist eine Zuteilung „pro Kopf“ anstelle von „pro rata“ jedenfalls dann sachgerechter, wenn extrem große Unterschiede zwischen den einzelnen Kapazitätsbegehren festzustellen sind (was in der Praxis inzwischen die Regel ist). Nicht nur eine „künstliche“ Überdimensionierung der geplanten Vorhaben, sondern auch eine durchaus realistische Bedarfsplanung kann bei sehr großen Vorhaben dazu führen, dass die relative Zuteilung der Kapazität Petenten mit einem – absolut gesehen – hohem Kapazitätsbedarf Petenten mit einem – absolut gesehen – eher kleinem Kapazitätsbedarf relativ bevorteilt (Beispiel: verfügbare Kapazität: 100 MVA; Bedarf Petent A: 240 MVA; Bedarf Petent B: 10 MVA; Zuteilung: A: 96 MVA; B: 4 MVA; die Zuteilung einer 24-fach höheren Kapazität an A erscheint mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz nur schwer vereinbar).

Zum konkreten Verfahrensvorschlag wollen wir ergänzend wie folgt Stellung nehmen:

I. Allgemein

Wie schlagen eine Anwendung des Verfahrens für Hochspannungs- als auch Mittelspannungs-Leistungsanfragen /-Erhöhungen mit/über 3,5 MVA oder mehr vor. Die Grenze der 3,5 MVA ist zumindest für Netze mit Ringstruktur sachgerecht:

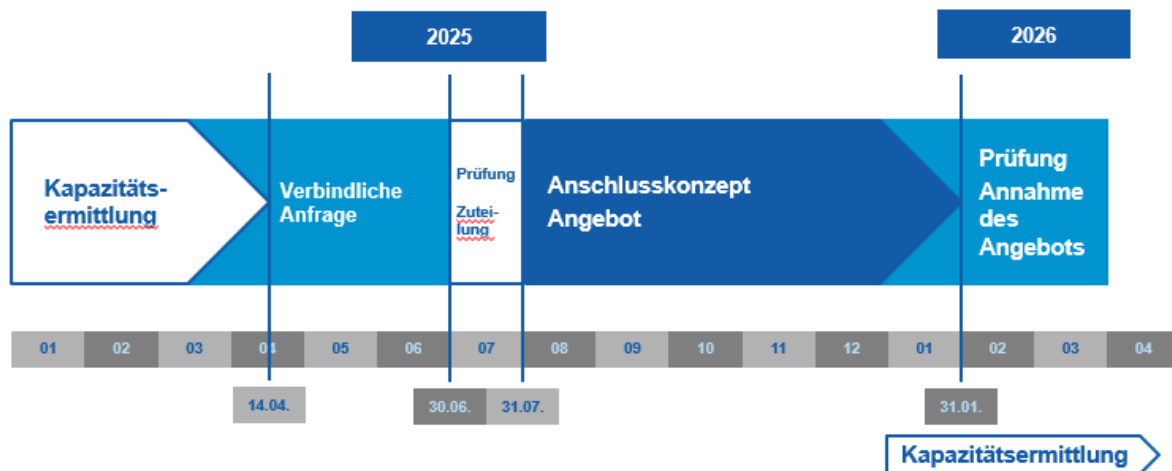
- Die Leistungsgrenze folgt aus dem notwendigen Anschlussprinzip des „geschlossenen Mittelspannungsring“, welches gegenüber den geringeren Mittelspannungs-Leistungsanfragen im offen betriebenen Mittelspannungsring die technischen Erfordernisse eigener Umspannwerk-Schaltfelder und separater Kabelverbindungen aufweist. Die Anzahl der Schaltfelder innerhalb eines Umspannwerkes stellt entsprechend eine technische Restriktion für die Anzahl der am geschlossenen Ring anschließbaren Kunden dar.
- Kundenanschlüsse < 3,5 MVA können aus offen betriebenen Ringen versorgt werden
 - o 3,5 MVA entspricht 65% der gesicherten Übertragungsfähigkeit eines Standardringes mit 5,5 MVA (VPE-Kabel 240 mm², Al)
 - o 3,5 MVA ist die größte Einzellast im offenen Ring (Planungsansatz)
- Kunden mit Leistungsbedarf >3,5 MVA erhalten eine Versorgung aus einem geschlossen betriebenen Ring (direkte Versorgung aus dem Umspannwerk, alleinig benutzte 10-kV-Verbindungen)
 - o Aufgrund der Heranführung der i.d.R. längeren 10-kV-Kabeltrasse und größeren Kundenschanlage bedarf es netzbetreiber- und kundenseitig längerer Umsetzungsdauern.

II. Turnus des Verfahrens

Wir halten die Durchführung des Verfahrens einmal jährlich für einen sachgerechten Turnus. Die Durchführung des Zuteilungsverfahrens zweimal im Jahr erscheint aus nachfolgenden Gründen weder erforderlich noch sinnvoll:

- Die Beschlusskammer ist der Ansicht, dass sich das Risiko nicht ausschließen lässt, dass sich die ermittelte Zuteilungsmenge als nicht ausreichend darstellt oder dass sie von den Petenten zurückgewiesen wird. In der Tat lässt sich dieses Risiko nicht ausschließen. Im Gegenteil ist es sogar wahrscheinlich, dass die Zuteilungsmenge nicht ausreicht, um die Summe aller Anschlussbegehren vollständig zu befriedigen. Allerdings können Anschlusspetenten bereits im Vorfeld der Zuteilung angeben, welche Kapazität für sie mindestens in Betracht kommt („Mindestkapazität“). Ergibt das Ergebnis der Zuteilung, dass die jeweils gewünschte Mindestkapazität nicht erreicht wird, kann der jeweilige Petent aus dem Verfahren ausgeschlossen werden. Dessen „übriggebliebene“ Kapazität kann dann innerhalb des laufenden Verfahrens auf die übrigen Petenten verteilt werden. Dafür bedarf es keines zweiten Verfahrens im gleichen (Kalender-)Jahr.
- Abgesehen von dem von der Beschlusskammer skizzierten Fall erscheint es indes schon unwahrscheinlich, dass zweimal im Jahr zu vergebende Kapazität tatsächlich zur Verfügung steht. Dies gilt umso mehr, als kapazitätserhöhende Ereignisse ebenfalls komplexe Großvorhaben darstellen. Dementsprechend werden kapazitätserhöhende Ereignisse nicht mehrfach unterjährig auftreten.
- Selbst dann aber, wenn tatsächlich zusätzliche Kapazität zur Verfügung stehen sollte, bleibt zu berücksichtigen, dass jede Repartierungsrunde Angebotsverfahren auslöst, die bearbeitet werden müssen. Dabei wird die Anzahl der zu erarbeitenden Anschlusserrichtungsangebote in jedem Repartierungsverfahren erwartungsgemäß höher als in einem Windhundverfahren sein, bei dem ggf. nur ein Petent ein Angebot erhält. Müsste das Repartierungsverfahren zweimal im Jahr durchgeführt werden, besteht das erhebliche Risiko, dass die Angebote nicht rechtzeitig erstellt werden können, weil schlicht nicht genügend personelle Ressourcen dafür vorhanden sind. Vor allem besteht aber die Gefahr, dass die Planungsleistungen einer ersten Repartierungsrunde noch nicht abgeschlossen sind, während bereits Planungsleistungen der zweiten Runde beginnen müssen. Die Konzeptionierung und Realisierung des Zielnetzes (mitsamt der herzustellenden) Anschlüsse wird dadurch deutlich komplexer und schwer beherrschbar.
- Zudem würden kürzere Vergabezyklen dazu führen, dass Kapazitäten aus Angeboten, die von einem Kunden dann doch nicht angenommen wurden, nicht in den nächsten Zyklus hineingehen können, da dieser schon starten musste, bevor das letzte Zuteilungsverfahren vollständig abgeschlossen war.

Untenstehend finden Sie beispielhaft den zeitlichen Ablauf eines Repartierungszyklus, aus dem die Dauer der einzelnen Schritte ersichtlich ist:



Jede einzelne dort dargestellte Stufe ist zwingend innerhalb des Zuteilungsverfahrens notwendig. Die hier vorgesehenen zeitlichen Abläufe können aus unserer Sicht nicht kürzer dargestellt werden. Die Durchführung eines zweiten Verfahrens würde damit zwingend zu einer zeitlichen Überlappung der Verfahren führen. Eine zeitliche Überlappung mehrerer Verfahren wäre jedoch weder für die Anschlusspetenten noch für die Netzbetreiber vorteilhaft.

III. Netzanschlusskapazität

- Es erscheint u.E. sinnvoll, sowohl die bereits vorhandene als auch in absehbarer Zukunft zur Verfügung stehende Kapazität im Repartierungsverfahren zu verteilen. Wir schließen uns dabei der Sichtweise der Beschlusskammer an, wonach allerdings nur solche Kapazitäten zugeteilt werden sollten, deren Umsetzung bereits beauftragt wurde. Eine Beschränkung der Zeiträume auf maximal fünf Jahre erscheint hingegen eher unnötig restriktiv. Denn tatsächlich erfolgt die Planung netzbetreiberseitig in der Regel für die kommenden zehn Jahre. Sofern bereits konkrete Aufträge erteilt worden sind, verdichtet sich die Planung zu konkreten Projekten, die – mit allen zeitlichen Realisierungsrisiken – am Ende eine entsprechende Kapazitätserhöhung im Netz erwarten lassen. Eine frühe Zuteilung solcher Kapazitäten verbessert sowohl für den Netzbetreiber als auch für die Petenten die Planungssicherheit. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass auch die Herstellung der Anschlüsse in der Hochspannungsebene regelmäßig Zeiträume von über fünf Jahren in Anspruch nimmt, weil die Genehmigung und Realisierung solcher Anschlüsse – jedenfalls im städtischen Bereich – außerordentlich langwierig sind. Dies gilt umso mehr, als die Kunden in diesen Fällen selbst auch umfangreiche Maßnahmen vornehmen müssen, die sehr zeitintensiv sind, angefangen beim Bau eines kundeneigenen Umspannwerkes. Dementsprechend planen die Kunden selbst mit einem längeren Zeithorizont.
- Wir begrüßen auch die optionale Einführung eines Repartierungsverfahrens für unterbrechbare bzw. flexible Netzanschlusskapazitäten. Hier gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass bisher Erfahrungswerte zum Umgang mit solchen Kapazitäten gänzlich fehlen. Es erscheint gegenwärtig vorstellbar, unterbrechbare Netzanschlusskapazitäten anzubieten, soweit folgende Sachverhalte Anwendung finden:
 - Flexible Leistung sollte für Bezugsleistung nicht zum Regelfall werden.

- Verträge sollten nur in Kombination mit der Bereitstellung gesicherter Leistungen (Netzanschlüsse und Kundenanlage ist (n-1) sicher konzipiert, z.B.: 50 MW fest (gesichert), zusätzlich 20 MW (flexibel (unterbrechbar)) möglich sein.
- Keine Darstellung der (freien) ungesicherten Netzanschlusskapazität, weil diese aufgrund nachfolgender Faktoren nicht verlässlich abbildbar ist:
 - Schaltzustand (wartungs-/umbaubedingte Außerbetriebnahmen von Betriebsmitteln) → Zeitfenster (Häufigkeit und Dauer der nicht Verfügbarkeit der flexiblen Leistung nur als Indikation angebbbar)
 - Netzstörungen (störungsbedingte Nichtverfügbarkeiten von Betriebsmitteln) → Zeitfenster (Häufigkeit und Dauer der nicht Verfügbarkeit der flexiblen Leistung nicht planbar und auch nicht als Indikation angebbbar)
 - jahres- und tageszeitbedingte Netzlast → Zeitfenster (Häufigkeit und Dauer der nicht Verfügbarkeit der flexiblen Leistung unter Vernachlässigung der beiden oberen Punkte grob (Prognose) planbar)
- Zur Umsetzung derartiger flexibler Leistungsmodelle müssten aus unserer Sicht folgende Anforderungen sichergestellt werden:

Anforderungen an den jeweiligen Petenten:

- Leistungsanpassungen sind jederzeit (24/7) möglich
- Sollwertvorgabe kann leittechnisch verarbeitet werden (siehe digitale Stationsleittechnik gemäß TA Hochspannung, im Internet unter www.stromnetz.berlin abrufbar; dies entspricht auch der EU Richtlinie 2024/1711, Artikel 6a Flexible Netzanschlussverträge
- die automatische Abregelung erfolgt durch den Kunden (Leittechnik / manueller Eingriff), Reaktionszeit < 15 Minuten (inkl. Eigenzeit))
- Bei nicht Einsenkung der Last sollte der Netzbetreiber das Recht haben, den Kunden abzuschalten bzw. Teilabschaltungen vorzunehmen, falls dies technisch seitens des Netzbetreibers möglich ist. Im Zweifelsfall muss der Netzbetreiber berechtigt sein, den Kunden vollständig abzuschalten, inkl. der (n-1) sicheren (festen) Leistung falls nicht anders möglich.
- Nur in der Hochspannung (110 kV), Mittelspannungskunden besitzen keine netzleittechnische Schnittstelle zum VNB (VNB- und kundenseitig sehr hoher technischer und finanzieller Aufwand)

Anforderungen an den VNB:

- Sollwertvorgabe kann leittechnisch verarbeitet werden (siehe digitale Stationsleittechnik gemäß TA Hochspannung, online abrufbar unter www.stromnetz.berlin)
- Analog der Kraftwerkseinsatzplanung könnte der Kunde auf Wunsch eine Vorschau bzw. unverbindlichen Ausblick über Restriktionen der (n-0) sicheren Leistung für einen definierten Vorschauzeitraum erhalten (z.B. Wochen- oder Monatsschaltungsplanung der VNB's, nach Können und Vermögen, soweit bekannt). Dies würde auf Seiten der Kunden die Planbarkeit verbessern.
- Zu der expliziten Frage der Beschlusskammer, ob der Nutzer von unterbrechbaren Netzanschlusskapazitäten automatisch ein Anrecht auf (anteilige) Umwandlung dieser

unterbrechbaren in feste Netzanschlusskapazitäten hat, wenn feste Kapazitäten wieder zur Verfügung stehen, schließen wir uns ebenfalls der Einschätzung der Beschlusskammer an:

- Der bisherige Nutzer der unterbrechbaren Kapazität sollte kein „Anwartschaftsrecht“ auf eine feste Netzanschlusskapazität haben. Vielmehr müsste auch ein solcher Nutzer am regulären Zuteilungsverfahren für feste Netzanschlusskapazitäten teilnehmen, sofern er dies überhaupt wünscht.
- Davon ist jedoch die Frage zu unterscheiden, ob die unterbrechbare Kapazität generell zeitlich beschränkt werden sollte. Das ist aus unserer Sicht der Fall. Denn eine unterbrechbare Kapazität widerspricht dem Prinzip einer „unbeschränkten Versorgungssicherheit“ nach dem sog. n-1-Prinzip. Aus unserer Sicht sollte die unterbrechbare Kapazität daher nur ein vorübergehendes Instrument sein, bis der Soll-Zustand des Netzes hergestellt wird. Ansonsten würde auch die durch den BKZ gewünschte Steuerungswirkung entfallen. Dementsprechend schlagen wir vor, dass nach einem definierten Zeitraum von X Jahren bilateral eine Bewertung der Inanspruchnahme der flexiblen Leistung und der Erfordernisse zur Vertragsverlängerung bzw. Umstellung des flexiblen Leistungsanteils auf feste Netzanschlussleistung vorgesehen werden sollte.
- Es sollte mithin zwar vermieden werden, Petenten mit einer unterbrechbaren Kapazität dazu „anzureizen“, sich während einer bestehenden Knappheitssituation um unbeschränkte Kapazitäten zu bewerben. Endet die Knappheitssituation jedoch, erscheint es angemessen und zumutbar, dem Nutzer die unterbrechbare Kapazität wieder zu entziehen und ihn auf die Möglichkeit zu verweisen, feste Kapazitäten zu kontrahieren. Auch aus diesem Grund halten wir die Zuteilung unterbrechbarer Netzanschlusskapazitäten für wenig sinnvoll.
- Bei Netzveränderungen (z.B. Ringumbildungen) sollte der Netzbetreiber vielmehr bestehende Verträge über flexible Leistung mit einem entsprechenden planerischen zeitlichen Vorlauf kündigen können, da ansonsten für den Netzbetreiber nicht hinnehmbare Einschränkungen in der effizienten Netzgestaltung entstehen würden (Integration weiterer 110-kV-Kunden oder Umspannwerke in den 110-kV-Ring). Bei der Zuteilung flexibler Leistung sollte es sich immer um ein vorübergehendes Instrument handeln.

IV. Teilnahmebedingungen

- Wir begrüßen auch ausdrücklich die Ansicht der Beschlusskammer, wonach die Teilnahme am Repartierungsverfahren von einer nachgewiesenen Ernsthaftigkeit und Projektreife abhängig zu machen ist.
- Neben den von der Beschlusskammer bereits aufgeführten Gründen, geht es dabei auch darum, ein gewisses Level-Playing-Field zu schaffen und solche Petenten auszuschließen, die nicht willens oder in der Lage sind, die Anforderungen der Teilnahmebedingungen an das Anschlussbegehren zu erfüllen.
- Der Nachweis von dinglichen oder langfristigen Nutzungsrechten an den für das Netzanschlussvorhaben benötigten Grundstücken erscheint dabei unerlässlich, ebenso wie zumindest die Beantragung der für das Vorhaben erforderlichen behördlichen Genehmigungen, sofern solche erforderlich sind (denn es sind auch genehmigungsfreie Vorhaben, insbesondere bei einer Anschlussenerweiterung denkbar).

- Daneben erscheint die Beibringung von für die Planung erforderlichen Informationen unerlässlich. In Anlehnung an die Vermutungswirkung des § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG zählen dazu solche Informationen, die nach den technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. für die Realisierung von Anschlüssen erforderlich sind, d. h. für den Anschluss an das Hochspannungsnetz sind Informationen nach der VDE-AR-N 4120 sowie für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz Informationen nach der VDE-AR-N 4110 beizubringen.
- Wir halten es zudem für zweckdienlich, dass jeder Petent versichert, dass er die angefragte Leistung für die Belieferung seiner Verbrauchseinrichtungen (auch in Form einer Eigenbelieferung) dauerhaft, d. h. nicht nur für einen kurzen, vorübergehenden Zeitraum, benötigt. Diese Zusicherung soll dazu dienen, die Petenten von Leistungsanfragen abzuhalten, die tatsächlich nicht benötigt werden.

V. Angebotsverfahren

- Die Vorstellungen der Beschlusskammer zum Angebotsverfahren sind nachvollziehbar und sinnvoll.
- Hinsichtlich der Durchführung des Verfahrens regen wir an, die beiden zum zweiten Schritt (3.b) dargestellten Alternativen 1. und 2. zuzulassen. Es erscheint vorstellbar und vertretbar, je nachdem, wie knapp die Kapazitäten sind, unterschiedliche Ansätze zu verfolgen. Gegen die 3. Alternative bestehen hingegen Bedenken im Hinblick auf eine Vereinbarkeit mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz: sofern mehrere Petenten angeben, dass sie keine Teilleistung wünschen oder zwar eine Teilleistung angeben, die jedoch im Rahmen der Zuteilung nicht bedient werden kann, fehlen überzeugende sachliche Gründe, weshalb nur der Petent mit der höchsten angegebenen (Mindest-)Kapazität ausgeschlossen werden sollte. Ein solcher Ansatz würde große Leistungsanfragen systematisch benachteiligen, weil ihr „Kopf“ aus der Verteilung ausgeschlossen werden und dafür möglicherweise ein anderer „Kopf“ zum Zuge kommen würde, der sich aber ebenfalls für eine (Mindest-)Kapazität entschieden hat, die in der ersten Runde nicht erreicht werden konnte.

Insgesamt halten wir die Initiative der Beschlusskammer, Eckpfeiler für ein Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung zu setzen, für außerordentlich begrüßenswert und bedanken uns an dieser Stelle nochmals ausdrücklich für die Hinweise zu dem von uns bereits implementierten Verfahren.

Freundliche Grüße